

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 24. Oktober 1898.)

Dem Kanton Aargau wird an die Kosten der Entwässerung der „Bleichmatt“, Gemeinde Seengen, ein Bundesbeitrag von 35 %, im Maximum Fr. 1120, bewilligt.

(Vom 28. Oktober 1898.)

Herr Oberst Alfred Roth, in Wangen a/A., wird, seinem Gesuche entsprechend und unter Verdankung seiner Dienste, auf 31. Dezember nächsthin vom Kommando der Infanteriebrigade Nr. VII entlassen.

An die Kosten der Ausführung der nachstehend bezeichneten Boden- bzw. Alpverbesserungsprojekte im Kanton Wallis werden unter der Voraussetzung mindestens ebensohoher, von dritter, an den Unternehmen unbeteiligter Seite zu leistender Beiträge folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. der Alpengenossenschaft Mont-Percé rière Orsières für eine Stallbaute 40 %, im Maximum Fr. 2800;
2. dem Kolmatierungskonsortium in Martigny-Ville für die Kolmatierung einer Fläche von 2,85 ha. (à la pointe) 35 %, im Maximum Fr. 700;
3. der Alpengenossenschaft La Chasse rière Orsières für die Erstellung eines Großviehstalles und zweier Kleinviehställe 40 %, im Maximum Fr. 4160;
4. der Bürgergemeinde Monthey für eine Stallbaute auf Alp They 33 $\frac{1}{3}$ %, im Maximum Fr. 2400.

(Vom 31. Oktober 1898.)

Herrn Henri Rieckel, jr., wird das Exequatur als Konsularagent der Vereinigten Staaten Amerikas in Chaux-de-Fonds erteilt.

Über die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien wird ein Reglement erlassen.

Es werden ernannt:

- als katholischer Feldprediger des Divisionslazaretts Nr. 6 Herr August Schmid, von Niederwyl, Pfarrer in Adliswyl (Zürich);
 - als reformierter Feldprediger des Divisionslazaretts Nr. 8 Herr Pfarrer Adolf Graf in Obstalden (Glarus).
-

Herrn Fr. Hagi wird die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Ingenieur I. Klasse des eidg. Amtes für geistiges Eigentum unter Verdankung der geleisteten Dienste gewährt.

Nachdem die Referendumsfrist gegen den Bundesbeschluß vom 18. Juni 1898 betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst (Bundesbl. 1898, III, 946) unbenutzt abgelaufen ist, wird derselbe sofort in Kraft erklärt und dessen Aufnahme in die amtliche Sammlung verfügt.

An die Kosten der Ausführung der nachstehend bezeichneten Entwässerungsprojekte im Kanton Neuenburg werden unter der Voraussetzung mindestens ebensohoher, vom Kanton und den Gemeinden zu leistenden Beiträge folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. für die Drainage einer Fläche von 288 ha. in der Gemeinde Fenin-Villars-Saules 35 %, im Maximum Fr. 45,658;
 2. für die Drainage einer Fläche von 225 ha. in der Gemeinde Engollon 35 %, im Maximum Fr. 43,050;
 3. für die Drainage einer Fläche von 340 ha. in der Gemeinde Fontaines 35 %, im Maximum Fr. 61,950.
-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1898
Date	
Data	
Seite	932-934
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 517

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.